

GESETZENTWURF

der Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)

A Problem

Grünlandflächen, die der Futtergewinnung dienen, werden parallel zur Brut- und Setzzeit gemäht. Trotz aller Schutzmaßnahmen, wie dem vorherigen Absuchen der Flächen mit der Unterstützung von Jagdhunden und Drohnen, wird einer nicht unerheblichen Anzahl von Tieren durch die Mahd vom äußeren Rand der Flächen nach innen die Fluchtmöglichkeit genommen. Sie erleiden schwere Verletzungen und oftmals in Folge den Tod. Das gewonnene Futter wird durch die Verunreinigung mit Rückständen getöteter Tiere für die Nutzung unbrauchbar und kann im schlimmsten Fall zu Folgeschäden in den Viehbeständen führen.

B Lösung

Durch die Festschreibung der Mahd von innen nach außen wird den Wildtieren die Möglichkeit zur Flucht gegeben – entsprechend dem natürlichen Fluchtverhalten. Den Betrieben entsteht dadurch nur ein geringer Mehraufwand, der größte Teil der Betriebe wendet diese Vorgehensweise bereits an, ohne dass es vorgegeben ist.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Mahd der Flächen von innen nach außen nicht gesetzlich festgeschrieben, dadurch kommt es zu vermeidbarem Leid und Tod von Wildtieren.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des NatSchAG M-V

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228), wird wie folgt geändert:

- I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe „§ 24 Mahd von Grünflächen“ eingefügt.
 2. Die Angaben zu den §§ 24 bis 43 werden die Angaben zu den §§ 25 bis 44.
 3. Die Angabe zu Kapitel 4 „(zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)“ wird gestrichen.
- II. In der Überschrift zu Kapitel 4 wird die Angabe „(zu den §§ 37 bis 55 BNatSchG)“ gestrichen.
- III. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24 Mahd von Grünflächen

Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten, bei der Mahd auf Grünlandflächen ab einem Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände.“

- IV. Die bisherigen §§ 24 bis 43 werden die §§ 25 bis 44.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von Rehkitzten, Junghasen und inzwischen stark gefährdeten Wiesenbrütern fällt ab Anfang Mai vielmals mit der Zeit des ersten Grünlandschnitts zusammen. Gegen Großflächenmähwerke mit Arbeitsbreiten von bis zu elf Metern haben Wildtiere nur eine eingeschränkte Überlebenschance.

Das bewegungslose Ausharren von Rehkitzten und Feldhasen als bewährte Überlebensstrategien gegen Fressfeinde wirkt sich bei der Mahd somit kontraproduktiv für die Tiere aus. Durch die Mahd von innen nach außen werden die Überlebenschancen, insbesondere von Rehkitzten und Junghasen, stark erhöht.

Eine entsprechende Anpassung des Naturschutzausführungsgesetzes trägt somit aktiv dazu bei, Tierleid zu verhindern.

2. Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer II

Die Anpassung der Überschrift ist nötig, um eine Bezugnahme auf § 5 BNatschG zu ermöglichen.

Zu Nummer III

Artikel 1 Nummer 2 setzt die Mahd von innen nach außen fest, um Wildtieren die Flucht zu ermöglichen.

Zu Nummer IV

Die Anpassung der fortfolgenden Paragraphen ist durch die Einführung des neuen § 24 notwendig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.